

lichen Gutes, denn diese war dem Stifte schon von K. Otto I. im Jahre 937 ertheilt, und von Otto II. 967 und 974, so wie von Otto III. 988 bestätigt <sup>1)</sup>. Daß die Erzbischöfe diese neuen Grafenrechte unmittelbar nicht ausüben konnten, das liegt in der Natur der Sache, noch mehr in den Anschauungen, Sitten und Formen jener Zeit. Sie werden sie ohne Zweifel für die einzelnen Gaue Männern aus angesehenen edeln Geschlechtern der Gegend anvertraut haben, namentlich solchen, welche sie etwa als Comitatsbeamte der Billunger bei dem Uebergange schon vorfanden.

In dem uns zunächst beschäftigenden ehemaligen Gau Lara, aber auch in angrenzenden Theilen des Gau Sturm, treffen wir so gegen Ende des nächstfolgenden Jahrhunderts als stiftische Vasallen die *nobiles de Bruchusen* mit Ausübung der noch übriggebliebenen Reste des Grafenamts betraut. Das Gebiet aber, welches späterhin dem Schloß Thedinghausen angehörte, machte nicht nur einen Theil des Gau Lara aus, sondern lag auch in der unmittelbaren Nachbarschaft von Bruchhausen. Es hatte seine Malstätte bei Lunzen, und erstreckte sich am linken Weserufer entlang von Neddernhude bis nach Horstedt. Es kann hiernach einer andern Grafengewalt als der der Grafen von Bruchhausen nicht untergeben gewesen sein, und gehörte also, in diesem Sinne, zu deren Comitatus.

Als Beweis für die gedachte Stellung der Edeln von Bruchhausen haben wir zunächst die in anderer Beziehung früher schon erwähnte, zwischen 1185 und 1189 fallende Urkunde, welche sagt, daß die von Elisabeth, Gerlach's von Weige Tochter, der Bremer Kirche geschenkten Güter in der *comitia comitis Meynrici de Bruchusen et fratris Ludolfi* sich befanden <sup>2)</sup>. Allerdings werden diese Güter nicht genannt, und wir haben deshalb hier keinen unmittelbaren Nachweis für die Gegend, auf welche sich die *comitia* des Grafen Meyn-

<sup>1)</sup> Hamb. Urf. B. I. pag. 40. 49. 50 und 55.

<sup>2)</sup> Hamb. Urf. B. I. pag. 257. Wegen der Zeitbestimmung vergleiche man oben S. 211 Note 1.